



## Ordnung für die Konfirmandenarbeit

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2023 folgende Ordnung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden beschlossen:

### 1. Grundsätzliches

Die evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „*Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und macht zu Jüngern alle Völker: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Und siehe ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.*“ (Matthäusevangelium 28, 18-20)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu fragen und zu erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Gemeinde in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Es ist wichtig, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit ihren Zweifeln und Fragen ernst genommen werden. Ihre Lebenswelt und die daraus resultierenden Themen sollen in der Konfirmandenarbeit Platz finden.

Die folgenden Regelungen sollen der Verwirklichung der oben genannten Grundsätze dienen.

### 2. Dauer der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenarbeit beginnt für die Jugendlichen in der Regel gegen Ende des 7. Schuljahres und erstreckt sich kontinuierlich über 11 Monate. Sie schließt mit der im achten Schuljahr stattfindenden Konfirmation ab, die zwischen Ostern und Pfingsten gefeiert wird.

### 3. Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Jugendlichen des betreffenden Jahrgangs zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten schriftlich eingeladen und gebeten, eine Taufbescheinigung mitzubringen. Die Anmeldung zum Konfirmationskurs ist mit einer verbindlichen Anmeldung zu den Konfirmationsfreizeiten verbunden, die Teil des Kurses sind.

Der Termin des Begrüßungsgottesdienstes mit anschließendem Informations- und Anmeldungstreffen wird rechtzeitig vorher auch im und der örtlichen Presse bekannt gegeben. Sollte die erforderliche Mindestanzahl von 8 Anmeldungen für den Kurs nicht erreicht werden, kann der Kirchenvorstand beschließen, diesen Kurs auszusetzen. Die betroffenen Jugendlichen können dann den nächsten Konfirmationskurs besuchen.

### 4. Organisationsformen

Zur Konfirmandenarbeit gehören regelmäßige Gruppennachmittage im Gemeindehaus und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika und Projekte. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.



Die monatlichen Treffen außerhalb der Ferienzeiten finden in der Regel an einem Freitagnachmittag von 15.00 bis 17.30 Uhr in Töging oder Neumarkt - St. Veit statt. Zum Kursjahr gehören in der Regel zwei Wochenendfreizeiten in einem Jugendbildungshaus in der Umgebung.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an einzelnen Terminen der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie möglichst vorher beim Pfarramt von einem Erziehungsberechtigten entschuldigt. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

## 5. **Arbeitsmittel**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

Luther-Bibel 2017 (wird von der Kirchengemeinde besorgt)

Ringordner für den Konfirmationskurs (wird von der Kirchengemeinde besorgt)

„Mein Gottesdienst KonfiBuch“ (wird von der Kirchengemeinde besorgt)

Schreibzeug, Buntstifte, Schere und Klebestift

## 6. **Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Abendmahl**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch ist erwünscht und notwendig, wenn die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Dabei müssen die Konfirmandinnen und Konfirmanden insgesamt an mindestens 12 Gottesdiensten teilnehmen. Der jeweilige Gottesdienstbesuch wird in einem von den Mädchen und Jungen zu führenden „Gottesdienst KonfiBuch“ durch Unterschrift bzw. Stempel eines im Gottesdienst Mitwirkenden (Pfarrer, Kirchenvorstandsmitglied, Mitarbeiter) dokumentiert.

Es ist wünschenswert, dass die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit den Mädchen und Jungen an den Gottesdiensten teilnehmen.

Konfirmandinnen und Konfirmanden sind bereits während der Konfirmandenzeit zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert und dazu gehört.

## 7. **Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden zwei Elternabende statt. Es können auch Hausbesuche vereinbart werden. Die Erziehungsberechtigten übernehmen einen Beitrag von 120 Euro pro Teilnehmer für die Durchführung des Konfirmationskurses. Davon werden die Arbeitsmittel, die Wochenendfreizeiten mit Vollpension und weitere Ausgaben während der Kurszeit übernommen. Dabei ist die Kirchengemeinde auf Planungssicherheit angewiesen, deshalb können bei Abmeldung von der Teilnahme die Elternbeiträge nicht rückerstattet werden.

## 8. **Abschluss und Vorstellung**

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.



Die Konfirmanden stellen sich der Gemeinde vor: Die Vorstellung erfolgt in deren Schlussphase des Kurses durch einen von den Konfirmandinnen und Konfirmanden mitgestalteten Gottesdienst.

## 9. Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Auch noch nicht getaufte Jugendliche können den Konfirmationskurs besuchen. Die Taufe erfolgt dann während der Kurszeit.

Das Pfarramt entscheidet in Absprache und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation muss versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme im Konfirmationskurs mehr vier Termine versäumt wurde,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen/ Konfirmanden und den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Töging, den 15. Mai 2023

gez. der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Töging-Neumarkt-St. Veit